

findliche Petition des Herrn Abg. Meißel beauftragt worden ist, wird sich nur in engen Grenzen zu bewegen und vornehmlich die wiederholt in ihr ausgesprochene Behauptung zu beleuchten haben, daß hinsichtlich des in Frage gestellten Gegenstandes Vieles, was nur durch Erlassung neuer und durch Aufhebung veralteter, mit den jetzigen Zeit- und constitutionellen Verhältnissen unverträglicher Geseze erreicht werden könne, zu wünschen übrig sei; daß es hoch an der Zeit stehe, dem Gelehrten-schulwesen eine sachgemäße, den gegenwärtigen, durch das allgemeine Bewegungsprincip bedingten Anforderungen entsprechende Einrichtung zu geben. Die Deputation wird daher und weil sie diese Ansichten nicht durchgängig theilt, in möglichster Kürze hauptsächlich die Fragen zu beantworten suchen: wie die bezügliche ältere Gesezgebung beschaffen, was seit der Constitution für den Gegenstand geschehen und was noch hierin und wie und auf welchem Wege zu thun übrig sei, zuletzt aber speciell auf die Petition zurückgehen.

I.

Das immer noch zur Norm dienende hauptsächlichste Gesez ist die unterm 17. März 1773 publicirte Schulordnung (II. C. C. A. I. S. 107). Sie ist allerdings im Sinne jener Zeit gegeben, trägt jedoch den dauernden Vorzug in sich, daß sie die Grundsätze des Humanismus rein und in vollem Werthe anerkennt, mithin erstens die Bildung zur Humanität, das heißt, die allseitige harmonische Ausbildung aller Kräfte des Menschen, als einziges Ziel der Gelehrten-schulen aufstellt; zweitens das Formelle der Bildung über das Materielle erhebt, nämlich die Entwicklung der geistigen Kraft über die Summe der einzelnen Kenntnisse stellt und diese zwar hochachtet, doch vornehmlich insofern, als ihre Mittheilung in geeigneter, den Geist belebender Form erfolgt; drittens den Menschen und das Ideale des Menschenlebens als das Wichtigste, worauf die Kenntnisse Rücksicht nehmen und sich beziehen müssen, hervorhebt. Diese Schulordnung hat daher vorzugsweise die alten Sprachen, die Dichter, Redner und Philosophen der Griechen und Römer als Bildungsmittel bezeichnet, um so mehr, weil hierin ein naturgemäßes, völlig frei ausgebildetes Nationalleben sich abspiegelt. Die neuere Zeit, besonders seitdem der sogenannte Realismus das Materielle des Unterrichts hervorzuheben sich bemühte, hat allerdings vielfach gegen die Schulordnung angekömpft, und es hat dies einigen Einfluß auf die Gelehrten-schulen geäußert, namentlich sind die Bestimmungen der Gymnasien, sowie die Gegenstände und der Umfang des Unterrichts näher erwogen worden. Allein im Wesentlichen haben sich in diesem Kampfe die alten Grundsätze siegend bewährt, wie dies, streng erklärt, insonderheit auch das Mandat vom 4. Juli 1829, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend (Gesezsammlung vom Jahre 1829, S. 121), darlegt.

II.

Geht man auf die constitutionelle Periode über, so hat, wie hinlänglich bekannt, das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sogleich nach seinem Eintritt als Nothwendigkeit erachtet, nächst dem Volksschulunterrichte auch das Gelehrten-schulwesen zweckmäßiger zu ordnen. Es schien ihm hierbei vor Allem nothwendig,

- eine Beschränkung der Zahl der Gymnasien,
- die Gewährung ausreichender Mittel zur Unterstützung mehrerer städtischen Gelehrten-schulen,
- sowie
- einige allgemeine organische Bestimmungen.

In ersterer Beziehung erfolgte die Aufhebung der Gymna-

sien zu Chemnitz und Schneeberg, und es war schon früher die Schule zu Marienberg eingegangen.

In der zweiten Beziehung hatten die städtischen Schulanstalten, für welche zu sorgen den betreffenden Communen überlassen war, bis zum Jahre 1834, und zwar erst seit 1817, eine jährliche Unterstützung von 1,200 Thlr. — — aus Staatscassen erlangt; dagegen wurden für sie an den Landtagen 18 $\frac{3}{4}$ 7,000 Thlr. — — und 18 $\frac{3}{7}$ sowohl als 18 $\frac{3}{0}$ 10,000 Thlr. — — jährlich bewilligt.

In der dritten Beziehung ward mittels Decrets vom 22. Mai 1834 den Ständen ein Gesezentwurf, die Organisation der Gelehrten-schulen betreffend, vorgelegt, und es enthielt derselbe mehre, aus dem Oberaufsichtsrechte allein nicht abzuleitende Bestimmungen, z. B. über Aufhebung der Collaturrechte und über erhöhte Verpflichtung der betreffenden Stadtgemeinden; es ward jedoch dieser Entwurf während der Berathung in der ersten Kammer wieder zurückgenommen.

Obgleich nun hiernach das hohe Ministerium von weiterer Erlassung solcher Bestimmungen, wozu es eines Gesezes bedurfte, abzusehen für angemessen erachtete, so war dasselbe doch fortwährend bemüht, den dringendsten Bedürfnissen des Gelehrten-schulwesens, mit Rücksicht auf die bei der ständischen Berathung ausgesprochenen Ansichten, soweit thunlich im Wege der Verwaltung abzuhefen.

Zu dem Ende wurden mittels Verordnung vom 21. März 1835 (Gesez- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 S. 206) die Verhältnisse der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der städtischen Gymnasien zweckmäßig geordnet.

Es war aber auch in organischer, doctrineller und disciplinarischer Hinsicht bei der Einrichtung und Verwaltung mehrerer Gymnasien nicht allein auffällige Ungleichförmigkeit, sondern auch hie und da manches Zweckwidrige hervorgetreten; es fand daher das hohe Ministerium angemessen, über die hierüber anzunehmenden Grundsätze und die, nach Befinden, den betreffenden Anstalten zu gebenden Vorschriften eine Conferenz sämtlicher Gymnasialrectoren des Landes, unter Zuziehung anderer Sachverständiger, zu veranstalten, welche vom 29. Juni bis 3. Juli 1835 zu Dresden abgehalten ward.

Diese Conferenz hatte den Erfolg, daß die Mittheilung und der Austausch der bezüglichen Ansichten und dadurch größere Conformität in ihnen, sowie deren vorläufige Uebertragung in das Schulwesen selbst, nicht minder ein reiches Material zur weiteren Bearbeitung gewonnen wurde. Allein es stellte sich immer wieder heraus, daß die endliche wirksame Erreichung des vorgesteckten Zieles großentheils zunächst durch die Beseitigung äußerer Hindernisse und Mängel bedingt werde. Diese zu besiegen, blieb die wesentlichste Aufgabe. Nur erst neuerlich ist es aber dem hohen Ministerio gelungen,

durch Verwandlung des Gymnasii zu Annaberg in ein Pro- und Realgymnasium,

durch vertragmäßige Uebernahme der unmittelbaren Leitung und Ausübung der Collaturbefugnisse hinsichtlich der Gymnasien zu Freiberg, Zwickau und Plauen,

sowie

durch die in der ständischen Schrift vom 29. April 1843 (Landtagsacten von 18 $\frac{2}{3}$ Abthl. I. Bd. 2 S. 369) ausgesprochene Bewilligung von jährlich 12,000 Thlr. — — für städtische Gymnasien,

sich dem stets vor Augen gehaltenen Ziele genähert zu sehen.